Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegengenommen und pro 1spaltige Petitzeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können **nicht durch Telephon** aufgegeben werden. **Fernsprecher Amt Siegmar 244.**

№ 19 Sonnabend, den 13. Mai **1916**

Nachstehende Verordnung des Ministerium des Innern, den Verkehr mit Verbrauchszucker betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und **Rottluff,** den 10. Mai 1916.

Die Gemeindevorstände.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Verbrauchszucker** vom 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 261) wird folgendes verordnet:

1.

Zucker (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Lompenzucker, Plattenzucker, Hut- und Brotzucker, auch Kandis) darf gewerbsmäßig an Verbraucher, sowie an Gastwirtschaften, Bäckereien, Konditoreien, Krankenhäuser und Anstalten nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitze einer Zuckerkarte oder eines Zuckerbezugsausweises befindet.

2.

Die Zuckerkarten werden von den Kommunalverbänden nach vorgeschriebenem Muster erstmalig für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916 ausgegeben und lauten auf 5 Pfund. Für je vier zu einem Haushalt gehörige Personen kann auf Verlangen des Haushaltvorstandes eine gemeinsame, auf 20 Pfund lautende Zuckerkarte ausgestellt werden. Die Zuckerkarte trägt am Rande 5 Abschnitte, deren jeder auf ein Pfund, bei der gemeinsamen Zuckerkarte auf 4 Pfund lautet. Die Abschnitte berechtigen zum Bezuge von Zucker während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

3.

Mit der Zuckerkarte ist ein **Bezugsausweis** verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, wie die Zuckerkarte.

Der Verbraucher hat seine Karte nebst dem Bezugsausweis dem Lieferanten, von dem er während der Gültigkeitsdauer der Karte den Zucker beziehen will, vorzulegen und seinen Bedarf anzumelden. Der Lieferant hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Firmenstempel zu versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu setzen, den Bezugsausweis abzutrennen und die Zuckerkarte dem Verbraucher wieder auszuhändigen.

4.

Der Verkauf von Zucker im Kleinhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte erfolgen. — Auf einzelne Abschnitte, die ohne die zugehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf Zucker nicht verabfolgt werden. — Der Verkäufer hat den jeweilig gültigen Abschnitt der Zuckerkarte abzutrennen oder zu entwerten. Mengen unter einem Pfund dürfen nicht abgegeben werden.

Der Verbraucher darf nur bei dem Händler, bei welchem er seinen Bedarf angemeldet hat, Zucker entnehmen.

Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit; die Nachlieferung auf unverbrauchte Abschnitte oder die Vorauslieferung auf später gültige Abschnitte ist unzulässig. Die Amtshauptmannschaften, in revidierten Städten der Stadtrat können Ausnahmen bewilligen.

5.

Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Krankenhäuser und Anstalten werden anstelle von Zuckerkarten Bezugsausweise ausgegeben, die auf 25 Pfund lauten.

Die näheren Bestimmungen über die solchen Betrieben zustehende Menge usw. trifft der zuständige Kommunalverband.

Auf diese Bezugsausweise finden die Bestimmungen unter 6 entsprechende Anwendung.

6.

Jeder Zuckerhändler ist zum Bezuge von Zucker nur nach Maßgabe der von ihm vereinnahmten Bezugsausweise berechtigt. Er hat die von ihm empfangenen Bezugsausweise bei der Bestellung seinem Lieferanten, dessen Auswahl ihm freisteht einzusenden, der seinerseits nur nach Empfang der Bezugsausweise und nur die durch diese ausgewiesene Menge liefern darf.

7.

Die Großhändler haben die von ihnen vereinnahmten Bezugsausweise in Paketen zu 100 dz Nennwert der **Zuckerverteilungsstelle** für das Königreich Sachsen in Dresden einzureichen, die ihnen dafür in gleicher Höhe Bezugsscheine der Reichszuckerstelle erteilt, auf Grund deren Zucker von den Raffinerien bezogen werden kann.

8.

Die bei den Händlern vorhandenen Bestände bleiben zu ihrer Verfügung, werden jedoch von der Zuckerverteilungsstelle auf die Bezugsausweise angerechnet.

Das Gleiche gilt, falls ein Zuckerhändler nicht die volle bei ihm angemeldete und von ihm bezogene Menge abgesetzt hat, für die hieraus sich ergebenden Überschüsse.

Über Bestände, die zum Umfang des Handelsbetriebs im Mißverhältnisse stehen, kann die Zuckerverteilungsstelle durch käufliche Übernahme anderweit verfügen.

9.

Ist ein Verbraucher infolge veränderter Umstände (Wegzug und dergleichen) gezwungen, im Laufe einer Zuckerkartenperiode zu einem anderen Verkäufer überzugehen, so hat er an seinem bisherigen Wohnorte bei der zur Ausgabe der Zuckerkarten zuständigen Stelle unter Abgabe seiner Zuckerkarte die Ausstellung einer neuen Zuckerkarte nebst Bezugsausweis zu beantragen. Die Kartenausgabestelle hat von der neuen Zuckerkarte so viele Abschnitte abzutrennen, wie von der alten Karte schon verbraucht waren und den Bezugsausweis entsprechend zu berichtigen.

10.

Den Kommunalverbänden bleibt der Erlaß weiterer Vorschriften zur Ausführung der Bundesratsverordnung und dieser Verordnung überlassen. Die Vorschrift in § 9 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker bleibt unberührt.

11.

Die Abgabe von Verbrauchszucker (§ 1 dieser Verordnung) im geschäftlichen Verkehre ist von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab auf solange verboten, bis die Abgabe auf die Zuckerkarten erfolgen kann.

12.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund von § 19 Absatz 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft.

627 b II B I a
2174

Dresden, den 4. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Der Bedarf an Einmachezucker

ist **Montag, den 15. Mai 1916, vorm. 11—12 Uhr je im betr. Gemeindeamt** von den Bestellern **persönlich** zu melden, um spezielle Fragen zu beantworten. Ob der Bedarf im vollen Umfang der Bestellung gedeckt werden kann, läßt sich im voraus nicht bestimmen. Später eingehende Anmeldungen können **nicht** berücksichtigt werden.

Die Gemeindevorstände zu **Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein** und **Rottluff,**
am 11. Mai 1916.

Siegmar! Weibliche Jugendpflege.

Sonntag, am **21.** Mai, **Frühausflug nach Waldesrauschen-Einsiedel.** Abfahrt früh 6 Uhr ab Postamt Siegmar mit der Elektrischen. Sammeln am Postamt.

Der Ortsausschuß für Jugendpflege.
Schuldir. Spindler, 1. Vors.

Am **30. dieses Monats** waren der **1. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer,** sowie die **Miet- und Pachtvertragsstempelsteuer** fällig.

Die Steuer ist bis spätestens zum

21. Mai 1916

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 12. Mai 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Brot- und Butterkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Butterkarten auf die Zeit vom 22. Mai bis 18. Juni 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt **gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte**

Sonnabend, den 20. Mai 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr.	1—100	mittags	von	12—1 Uhr	im Meldeamt
„	„ „	101—200	nachm.	„	1—2 „	
„	„ „	201—300	„	„	2—3 „	
II. Bezirks	„ „	301—400	mittags	„	12—1 „	im Meldeamt
„	„ „	401—500	nachm.	„	1—2 „	
„	„ „	501—600	„	„	2—3 „	
III. Bezirks	„ „	601—700	mittags	„	12—1 „	im Sparkassenzimmer
„	„ „	701—800	nachm.	„	1—2 „	
„	„ „	801—900	„	„	2—3 „	
IV. Bezirks	„ „	901—1000	mittags	„	12—1 „	im Gemeindekassenzimmer
„	„ „	1001—1200	nachm.	„	1—2 „	

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter** (Ehefrauen) zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe **nur in Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur **gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.**

An Kinder können Brot- und Butterkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Butterkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Butterkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 11. Mai 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Heringsverkauf in Reichenbrand.

Dienstag, den 16. Mai 1916

findet **Heringsverkauf** à Stück 22 bez. 20 Pf. im Steigerhausraume (hinterm Rathaus) wie folgt statt:

Brotmarkenheft Nr. 1 — 600 nachm. von 2 — 3 Uhr
„ „ 601 — 1200 „ „ 3 — 4 Uhr.

Abgabe unbeschränkt.

Die Einwohnerschaft wird ersucht, vorstehende Zeiten genau einzuhalten.

Andere Nahrungsmittel werden in dieser Woche nicht verkauft.

Wegen Mangels an Kleingeld wird erneut darauf hingewiesen, **daß abgezähltes Geld mitzubringen ist,** anderenfalls die Käufer zurückgewiesen werden.

Reichenbrand, am 11. Mai 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Brot-, Butter- und Fleischkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- ꝛc. Karten auf die Zeit vom 22. Mai bis 18. Juni 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt **gegen Rückgabe der alten Brothefte, Butter- und Fleischkartenabschnitte**

Sonnabend, den 20. Mai 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen der

Brotkartenhefte Nr.	1—100	vormittags	von	1/4 9— 3/4 9 Uhr,
„ „	101—200	„	„	3/4 9—1/4 10 „ ,
„ „	201—300	„	„	1/4 10—3/4 10 „ ,
„ „	301—400	„	„	3/4 10—1/4 11 „ ,
„ „	401—500	„	„	1/4 11—3/4 11 „ .

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen), zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe **nur in Behinderungsfällen** (als solche gelten Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen.

Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabezeiten die **Nummern der Brotkartenhefte** maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach einer neuerlichen Verordnung des Ministeriums des Innern die **Fleischkarten** bis zum **10. Juli 1916** einschließlich ausreichen müssen.

Neustadt, am 12. Mai 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Die Fleischabgabe in Rabenstein

findet bis auf weiteres nur an Ortseinwohner und nur

Sonnabends, von vorm. 9 Uhr ab,

abwechselnd in den hiesigen Fleischläden statt. (Sonnabend, den 13. Mai, **ausnahmsweise** von mittag 1 Uhr in den Läden von **Drechsler** und **Hoppert).** Der Fleischbestand wird allwöchentlich gemeinsam festgestellt und die Abgabe auf jetzt 4800 Einwohner für Rabenstein umgelegt. Die Abgabe erfolgt alsdann nach Köpfen und **nur gegen Vorlegung** und Abstempelung der **Brothefte,** sowie Abgabe der Fleischkarten. Durch diese Regelung kann jeder Andrang, gleichwie bei der Butterabgabe vermieden werden.

Künftig werden die Läden durch Anschlag allwöchentlich bezeichnet, in denen der Fleischverkauf bewirkt wird.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 11. Mai 1916.

Impfungen in Rabenstein.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt, Herrn Dr. med. Heinemann wie folgt statt:

I. Die Erstimpfungen:

Mittwoch, den 17. Mai 1916 von nachmittags 3 Uhr
für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **A — K** des Familiennamens,
(Nachschau: Mittwoch, den 24. Mai 1916 nachmittags 3 Uhr) und

Donnerstag, den 18. Mai 1916 von nachmittags 3 Uhr
für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **L — Z** des Familiennamens,
(Nachschau: Donnerstag, den 25. Mai 1916 nachmittags 3 Uhr)
in Köhlers Restaurant, hier, Talstraße 8.

II. Die Wiederimpfungen der Volksschüler:

Montag, den 15. Mai 1916 vorm. 11 Uhr für die Knaben in der Zentralschule,
(Nachschau: Montag, den 22. Mai 1916 vorm. 11 Uhr) und

Dienstag, den 16. Mai 1916 vorm. 11 Uhr für die Mädchen in der Zentralschule,
(Nachschau: Dienstag, den 23. Mai 1916 vorm. 11 Uhr).

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 4. Mai 1916.

Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 längl. rotbraune Geldbörse mit Inhalt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 11. Mai 1916.

SLUB
Wir führen Wissen.